

# **Statuten**

Ski- und Bergclub Melchseefrutt-Kerns

6064 Kerns



### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen Ski- und Bergclub Melchseefrutt-Kerns mit Sitz in Kerns, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der am 28. Juli 1943 gegründete Club ist im Wesentlichen aus dem bisherigen SSV-Club Kerns (gegründet 1929) und dem Skiclub Melchseefrutt (gegründet 1935) hervorgegangen.

### **Art. 2 Zweck und Ziele**

- 2.1 Der Club bezweckt die Förderung und Pflege des Schnee- und Bergsports, sowie Kameradschaft und Geselligkeit. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.2 Organisation von Outdooraktivitäten nach Bedarf
- 2.3 Organisation von Wettkämpfen
- 2.4 Unterstützt und fördert Jugendliche in Wettkampf und Ausbildung
- 2.5 Organisation von geselligen Anlässen
- 2.6 Unterhalt und Betrieb des Clubhauses Bergfrieden
- 2.7 Zur Verfügungsstellung des Clubhauses Bergfrieden (gemäss Clubhaus-Reglement des Ski- und Bergclubs Melchseefrutt-Kerns)
- 2.8 Herausgabe eines Club-Mitteilungsblattes (Brattig)

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Der Ski- und Bergclub Melchseefrutt-Kerns gehört mit all seinen Mitgliedern, die der Abteilung Skisport angehören, dem Schweizerischen (Swiss-Ski) und dem Zentralschweizerischen Skiverband (ZSSV) und dem Obwaldner Skiverband (OSV) an. Der Ski- und Bergclub Melchseefrutt-Kerns ist diesen Verbänden gegenüber beitragspflichtig und die Statuten von Swiss-Ski, ZSSV und dem OSV bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Statuten.
- 3.2 Der Ski- und Bergclub Melchseefrutt-Kerns gehört mit all seinen Mitgliedern, die der Abteilung Bergsport angehören, dem Schweizerischen (Swiss-Ski) und dem Zentralschweizerischen Skiverband (ZSSV) nicht an, jedoch dem Obwaldner Skiverband (OSV).
- 3.3 Als Aktivmitglied können Damen und Herren aufgenommen werden, die das 16. Altersjahr erreicht haben. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme.
- 3.4 Rechte und Pflichten
  - a) Jedes Mitglied kann dem Vorstand einen Ausschluss beantragen
  - b) Es kann zur Bekleidung einer Charge verpflichtet werden.
  - c) Es ist verpflichtet, den Jahresbeitrag fristgerecht zu bezahlen.
  - d) Es ist verpflichtet, bei Bedarf Fronarbeiten zu leisten.
- 3.5 Mitgliederbeitrag  
Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien des Ski- und Bergclub Melchseefrutt-Kerns werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge betragen maximal Fr. 50.-. Der Vorstand ist für seine Arbeiten vor der Entrichtung des Clubs-, Zentral- und Regionalbeitrages entoben. Die Beiträge gehen zu Lasten der Clubkasse.
- 3.6 Für die Verbindlichkeit des Ski- und Bergclub Melchseefrutt-Kerns haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.
- 3.7 Ausschluss von Clubmitgliedern  
Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise geschadet hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.
- 3.8 Ende der Mitgliedschaft  
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, sowie durch Auflösung des Clubs. Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand bis spätestens 30 Tage vor



der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.

#### **Art. 4 Mitgliederkategorien**

- 4.1 Mitglieder des Ski- und Bergclubs Melchseefrutt-Kerns:
- Jugendorganisation JO
  - Junioren
  - Senioren
  - Veteranen
  - Freimitglieder
  - Ehrenmitglieder
- 4.2 Der Jugendorganisation JO können Jugendliche gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS angehören. Sie haben kein Stimmrecht. Gegenüber Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig.
- 4.3 Junioren sind Clubmitglieder gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS, bis sie das 19. Altersjahr vollendet haben.
- 4.4 Senioren sind Clubmitglieder, die das 19. Altersjahr zurückgelegt haben und in keine andere Mitgliederkategorie fallen.
- 4.5 Veteranen sind Clubmitglieder, die dem Club während 25 Jahren als Mitglied angehört haben.
- 4.6 Freimitglieder sind Clubmitglieder, die dem Club während 40 Jahren als Mitglied angehört haben. Das Freimitglied ist vom Clubbeitrag befreit.
- 4.7 Ehrenmitglieder: Aktivmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Sie sind vom Clubbeitrag befreit.

#### **Art. 5 Mittel des Vereins**

- 5.1 Der Club erhebt Jahresbeiträge. Weitere Mittel des Clubs werden durch den Betrieb des Clubhauses, der Durchführung von Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

#### **Art. 6 Organe des Ski- und Bergklubs**

- 6.1 Die Organe des Ski- und Bergclubs Melchseefrutt-Kerns sind
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Rechnungsrevisoren
  - d) die Clubhauskommission
- 6.2 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ski- und Bergclubs Melchseefrutt-Kerns. Sie findet jedes Jahr innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres, welches dem Rechnungsjahr entspricht als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt wenigstens 14 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung unter Angaben der Traktanden. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin oder seinem/seiner Stellvertreter(in) geleitet.
- 6.3 Ordentliche Geschäfte der Mitgliederversammlung
- a) Wahl der Stimmezähler
  - b) Protokoll der letzten MV
  - c) Jahresberichte
  - d) Neuaufnahmen Austritte und Ausschlüsse
  - e) Jahresrechnung (Club und Clubhaus)
  - f) Revisorenberichte



- g) Budget
- h) Festsetzung Jahresbeitrag
- i) Wahlen
- j) Statutenänderungen
- k) Clubhaus
- l) Aktivitäten
- m) Ehrungen
- n) Anträge und Verschiedenes

Anträge müssen mindestens 30 Tage vor Ende des Vereinsjahres schriftlich beim Präsidenten bzw. der Präsidentin eingereicht werden.

- 6.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder des Ski- und Bergclub Melchseefrutt-Kerns anwesend sind.  
Ist eine statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie in-  
nert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall be-  
schlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.  
Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmberechtigten. Bei  
Stimmgleichheit fällt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmun-  
gen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitglie-  
dersammlung beschlossen wird.
- 6.5 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch  
schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vor-  
stand dazu verpflichtet.  
Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen. Beschlussfassungen sind  
an solchen Clubversammlungen nicht möglich.
- 6.6 Der Vorstand des Ski- und Bergclubs Melchseefrutt-Kerns besteht aus mindestens 5 Mitgliedern  
wobei jeweils folgende Funktionen fest zugeteilt werden:
- Präsident(in)
  - Technischer/technische Leiter(in)
  - Aktuar(in)
  - Kassier(in)
  - ein Mitglied der Clubhauskommission

Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selber.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jah-  
ren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstands-Mitglied für den Rest der ordentlichen  
Amsdauer gewählt. Der Präsident / die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung jedes Jahr  
gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von min-  
destens 3 Vorstandsmitgliedern.

- 6.7 Dem Vorstand obliegt die Führung des Ski- und Bergclubs. Er verfügt über sämtliche Entschei-  
dungskompetenzen des Clubs, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er  
besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs.  
Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten  
bzw. der Präsidentin und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- 6.8 Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversamm-  
lung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus darf er nur mit  
Genehmigung der Mitgliederversammlung eingehen. In dringenden Fällen kann diese auch nach-  
träglich erfolgen.
- 6.9 Die zwei Rechnungsrevisoren bzw. -Revisorinnen werden jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren  
von der Mitgliederversammlung gewählt. Den Rechnungsrevisoren bzw. -Revisorinnen obliegt die  
Kontrolle der Rechnungsführung der Clubrechnung sowie der Abrechnung des Clubhauses Berg-  
frieden.  
Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.  
Die Rechnungsrevisoren bzw. -Revisorinnen dürfen nicht gleichzeitig Vorstands- oder



Clubhauskommissions-Mitglieder sein. Es können auch Nichtmitglieder des Clubs zu Rechnungsrevisoren bzw. -Revisorinnen gewählt werden.

#### **Art. 7 Clubhauskommission**

- 7.1 Die Clubhauskommission besteht aus 5 Mitgliedern (Präsident(in), Vizepräsident(in), Aktuar(in), Hüttenchef(in) / Kassier(in) und Vermieter(in)) und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie konstituiert sich selbst. Der Präsident / die Präsidentin und der/die Hüttenchef(in) werden von der Mitgliederversammlung jedes Jahr gewählt.
- 7.2 Ein Mitglied vertritt die Clubhauskommission im Vorstand.
- 7.3 Die Clubhauskommission verwaltet die Geschäfte des Clubhauses und vertritt den Ski- und Bergclub in Sachen Clubhaus nach aussen. Sie ist für die Betriebs- und Unterhaltsarbeiten verantwortlich.
- 7.4 Die Clubhauskommission führt das Clubhaus Bergfrieden nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen.
- 7.5 Der/die Hüttenchef(in) führt die laufenden Geschäfte des Clubhauses. Er/sie legt die Clubhausrechnung der Mitgliederversammlung vor. Ihm/ihr ist der/die Hüttenwart(in) unterstellt.
- 7.6 Über Erweiterung oder Verkauf des Clubhauses kann die Clubhauskommission nur Anträge an den Vorstand stellen, also keine Beschlüsse fassen. Die entsprechenden Entscheide können nur durch die Mitgliederversammlung gefällt werden.
- 7.7 Über die weiteren Aufgaben und Pflichten gibt das Clubhaus-Reglement im Anhang 1 dieser Statuten Auskunft.

#### **Art. 8 Verschiedenes**

- 8.1 Das Rechnungsjahr des Ski- und Bergclubs dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.
- 8.2 Der Club lehnt für eventuelle Unfälle, die den Teilnehmern von Anlässen (seien dies Touren, Kurse, Rennen und Arbeit usw.) zustossen, jede Haftung ab.
- 8.3 Statutenänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 8.4 Eine Auflösung des Ski- und Bergclubs Melchseefrutt-Kerns erfolgt auf dem Weg der Statutenänderung. Solange sich zehn stimmberechtigte Mitglieder zur Weiterführung des Clubs bereit erklären, kann der Ski- und Bergclub Melchseefrutt-Kerns nicht aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung des Clubs beschliesst die Mitgliederversammlung über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens.
- 8.5 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Ski- und Bergclubs Melchseefrutt-Kerns vom 20. Mai 2022 beschlossen.

Kerns, den 25. Mai 2024

Ski- und Bergclub Melchseefrutt-Kerns

der Präsident  
André Hostettler

die Aktuarin  
Cécile Röthlin



## Anhang 1 Clubhaus-Reglement

**Art. 1 Nach Art. 7 der Statuten führt der Ski- und Bergclub MelchseeFrutt-Kerns das Clubhaus Bergfrieden auf Melchsee-Frutt.**

**Art. 2 Benützung des Clubhauses**

Das Clubhaus steht allen Clubmitgliedern, aber auch Nichtmitgliedern (Einzel- Personen, Gruppen, Schulen, Vereinen usw.) zur Verfügung für Einzelübernachtungen, Tages- oder Ferienaufenthalte. Clubhausbenutzer haben der Hausordnung und den Anordnungen des Hüttenwerts bzw. der Hüttenwartin Folge zu leisten. Übernachtungs- und Aufenthaltspreise werden von der Clubhauskommission festgelegt. Preisänderungen werden an der Mitgliederversammlung und in der „Club-Brattig“, bekanntgegeben. Der/die Vermieter(in) gibt über die Besetzung Auskunft. Eine frühzeitige Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Clubmitglieder die sich fürs Skihaus sowie für den Club einsetzen, haben beim Mieten des Clubstübli Vorrang. Die Vermietung des Clubhauses obliegt der Clubhauskommission.

**Art. 3 Aufgaben der Clubhauskommission**

Der Präsident bzw. die Präsidentin beruft die Kommissionssitzungen ein und überwacht die übrigen Chargen im Einzelnen. Er/sie unterzeichnet die das Clubhaus betreffende Korrespondenz, sofern dies nicht in der Kompetenz der betreffenden Chargen-Inhaber liegt.

Der/die Vizepräsident(in) vertritt die Geschäfte des Präsidenten bzw. der Präsidentin bei dessen/deren Abwesenheit.

Bei Bedarf stellt er/sie den einzelnen Chargen-Inhabern seine/ihre Mithilfe zur Verfügung oder vertritt im Notfall einzelne Chargen.

Der/die Aktuar(in) führt Protokoll über die Sitzungen. Dieses stellt er/sie jeweils den Kommissionsmitgliedern und dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Clubs zu. Er/sie erledigt auch allfällige Korrespondenz, welche nicht unter eine andere Charge fällt.

Der/die Hüttenchef(in) / Kassier(in) erledigt die administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit dem Clubhaus. Er/sie ist für ein gutes Einvernehmen mit dem/der Hüttenwart(in) bestrebt. Nach jeder Wintersaison ist ein Inventar aufzunehmen.

Alle Mitglieder der Clubhauskommission erhalten einen Gutschein der Bergbahnen Melchsee-Frutt als Anteil an die Saisonkarte im Winter und sie erhalten eine Fahrbewilligung im Sommer.

Der/die Vermieter(in) informiert den/die Hüttenwart(in) frühzeitig über die Vermietungen.

Der/die Aktuar(in) ist verantwortlich für die Organisation des jährlichen Hausputzes des Clubhauses.

Der/die Vermieter(in) hat den einzelnen Chargeninhabern auf deren Verlangen seine/ihre Mithilfe zur Verfügung zu stellen.

**Art. 4 Hüttenwart(in)**

Der/die Hüttenwart(in) untersteht dem/der Hüttenchef(in). Er/sie hat seine/ihre Aufgaben gemäss seinem/ihrer Vertrag zu erledigen. Dieser enthält eine genaue Umschreibung der Aufgaben des Hüttenwerts bzw. der Hüttenwartin, Dauer des Vertrags, Lohn und evtl. zusätzliche Entschädigungen (z.B. Saisonkarte, Hüttenwart-Wohnung, usw.).

Der Vertrag wird von der Clubhauskommission ausgearbeitet und vom Präsidenten bzw. der Präsidentin und Hüttenchef(in) kollektiv unterzeichnet.

**Art. 5 Wirtschaftswesen**

Mit dem Schreiben der Gemeindekanzlei Kerns vom 18. Juli 2016 wird das Clubhaus Bergfrieden von der Gastgewerbe-Bewilligungspflicht ausgenommen. Dies mit Bezug auf Art. 1 Lit. g der Gastgewerbeverordnung vom 3. Juli 1997.



**Art. 6 Betriebs- und Unterhaltsarbeiten**

Die Clubmitglieder (bzw. auch Nichtmitglieder), welche bei den Betriebs- oder Unterhaltsarbeiten mithelfen, erhalten kostenlose Verpflegung sowie eine Entschädigung, die von der Clubhauskommission festgelegt wird.

**Art. 7 Austritte und Ausschlüsse**

Wenn aus wichtigen Gründen ein Mitglied von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen wird, verliert es alle Rechte und Vorteile eines Clubmitgliedes am Clubhaus.

Kerns, den 25. Mai 2024

Ski- und Bergclub Melchseefrutt-Kerns

der Präsident  
André Hostettler

die Aktuarin  
Cécile Röthlin